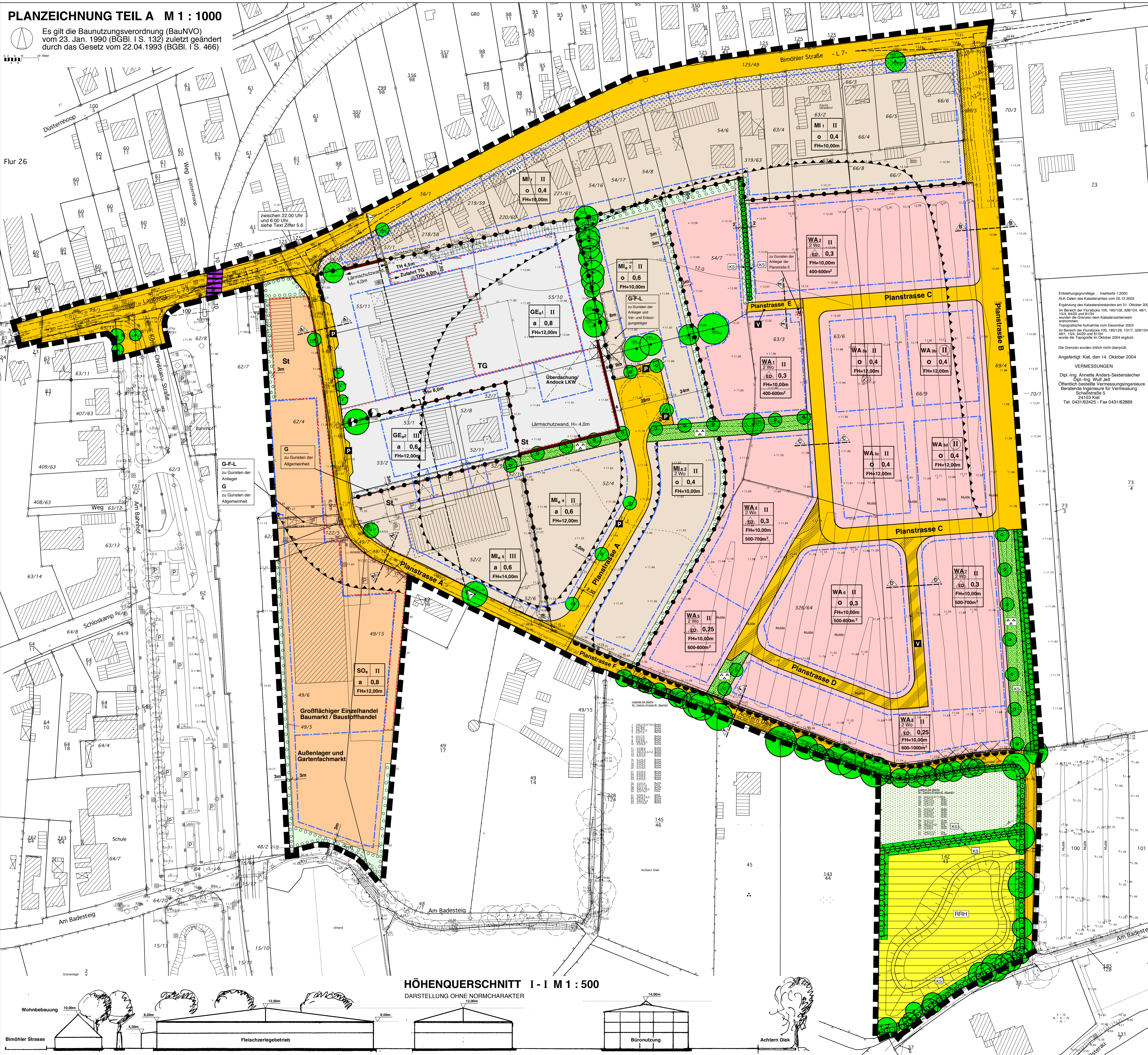
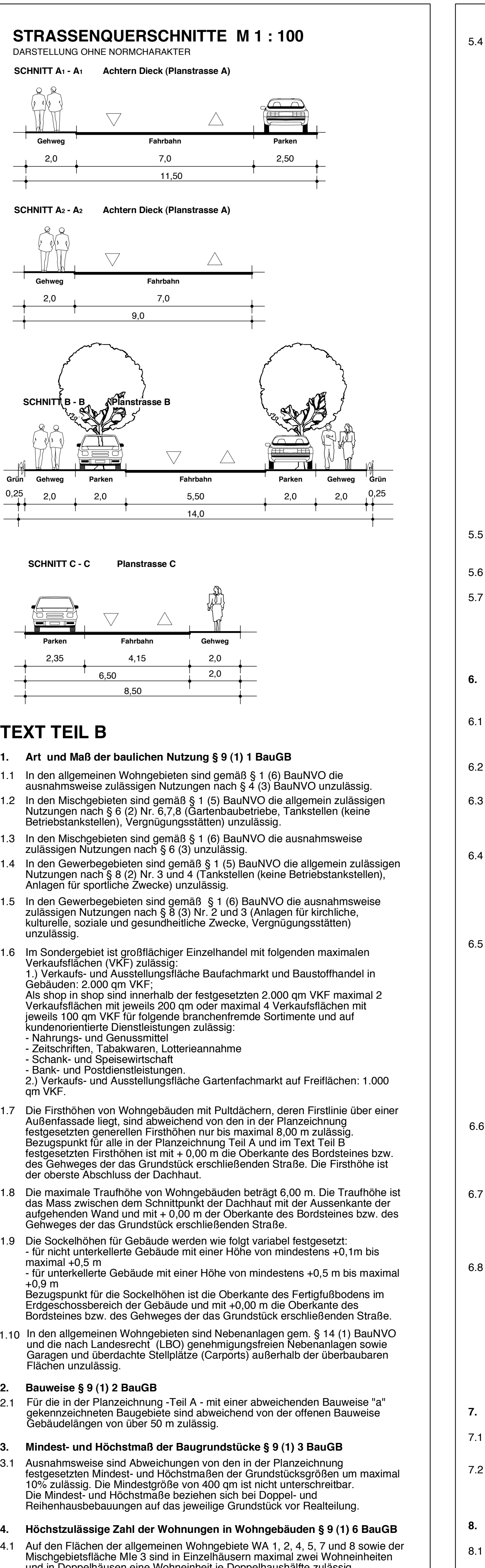


SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "ACHTERN DIECK, BIMÖHLER STRASSE"

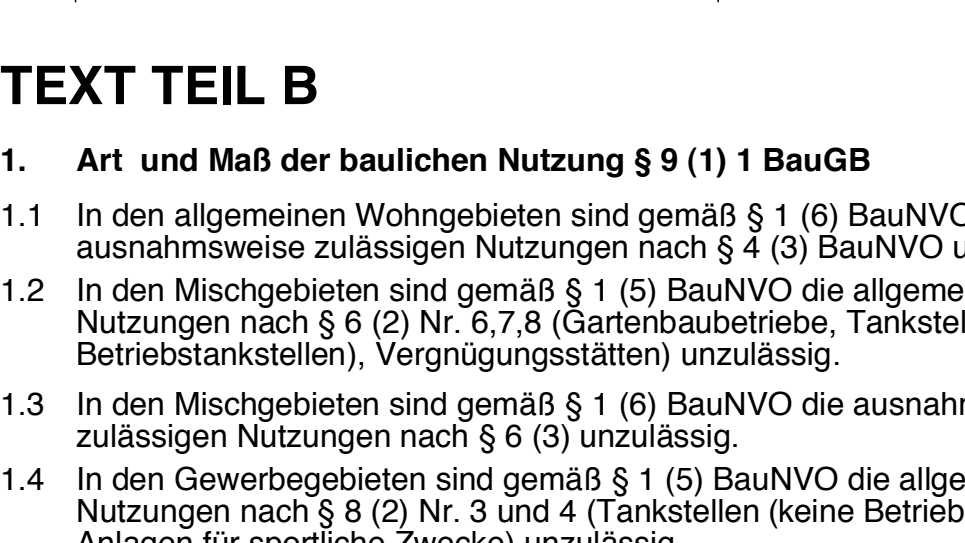
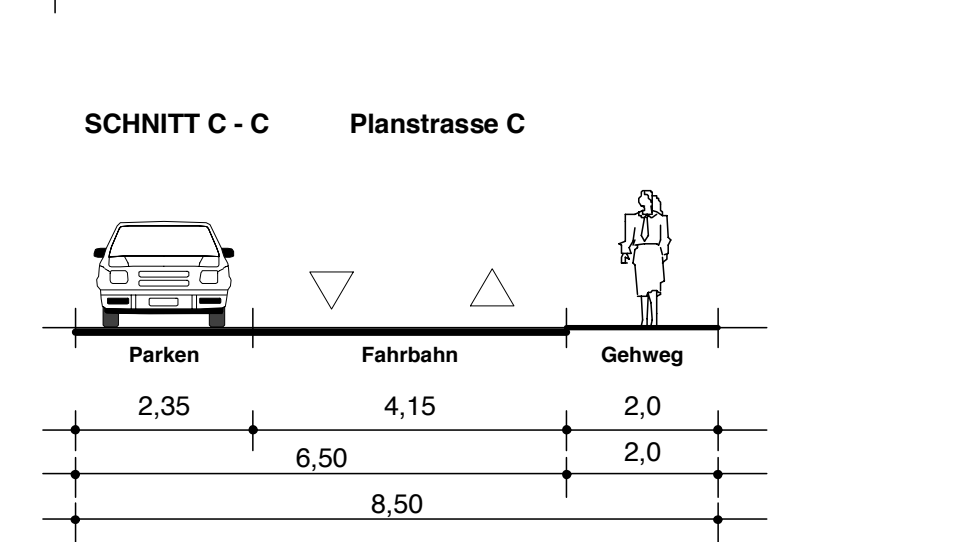
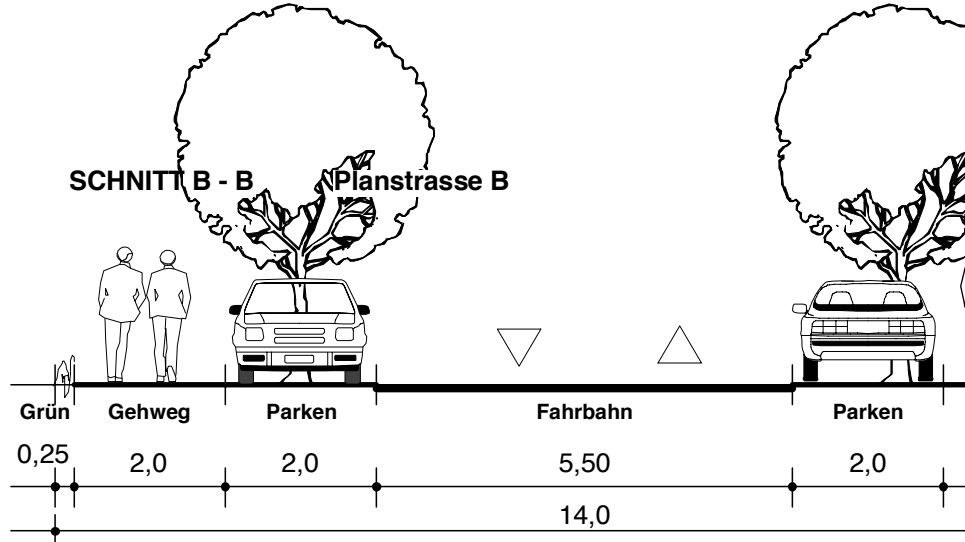
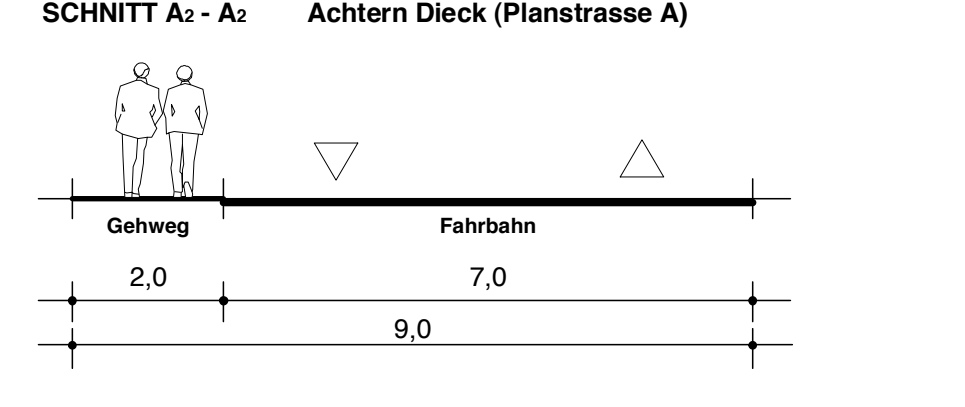
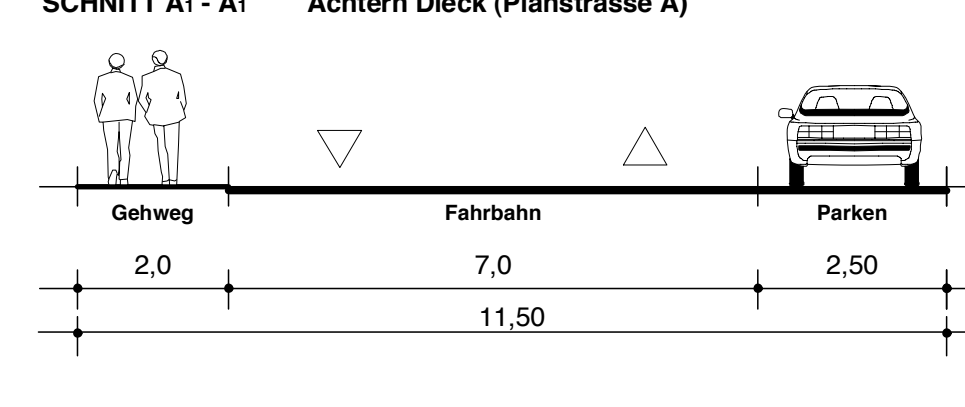


PLANZEICHNUNG TEIL A M 1 : 1000
 Es gilt die Bauartverordnung (BauVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Flur 26



STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100
 DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



TEXT TEIL B
 1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO unzulässig.
 1.2 In den Mischgebieten sind gemäß § 1 (5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 2 (2) Nr. 6, 7, 8 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen (keine Betriebsstellen), Vergnügungsläden) unzulässig.
 1.3 In den Mischgebieten sind gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 3 (3) unzulässig.
 1.4 In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 (5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 2 (2) Nr. 3 und 4 (Tankstellen (keine Betriebsstellen), Anlagen für sportliche Zwecke) unzulässig.
 1.5 In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 3 (3) Nr. 2 und 3 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsläden) unzulässig.
 1.6 Im Sondergebiet ist großflächiger Einzelhandel mit folgenden maximalen Verkaufsflächen (VKF) zulässig:
 1 Verkaufsstelle und Ausstellungsfläche Bauhandwerk und Baustoffhandel in Gebäuden: 2.000 qm VKF.
 Als shop in shop sind innerhalb der festgesetzten 2.000 qm VKF maximal 2 Verkaufsstellen mit jeweils 200 qm oder maximal 4 Verkaufsstellen mit jeweils 100 qm VKF für folgende branchenrelevante Sortimente und auf kundenzentrierte Dienstleistungen zulässig:
 - Nahrungsmittel- und Genussmittel
 - Zeitschriften, Tabakwaren, Lotterieverkäufe
 - Schenke- und Speisewirtschaft
 - Bank- und Postdienstleistungen.
 2 Verkaufsstellen und Ausstellungsfläche Gartenfachmarkt auf Freiflächen: 1.000 qm VKF.
 1.7 Die Firsthöhen von Wohngebäuden mit Pultdächern, deren Firstlinie über einer Außenfassade liegt, sind abweichend von den in der Planzeichnung festgesetzten Firsthöhen nur bis maximal 6,00 m zulässig. Bezugspunkt für alle in der Planzeichnung Teil A und im Text Teil B festgesetzten Firsthöhen ist mit + 0,00 m die Oberkante des Bordsteines bzw. des Gehweges der das Grundstück erschließenden Straße. Die Firsthöhe ist der oberste Abschluss der Dachhaut.
 1.8 Die maximale Traufhöhe von Wohngebäuden mit Pultdächern beträgt 6,00 m. Die Traufhöhe ist die vertikale Höhe von der Dachkante bis zum untersten natürlichen Vegetationsauswuchs. Die Wege in den öffentlichen Grünflächen sind mit wassergebundenem Belag auf entsprechendem Unterbau auszubilden.
 1.9 Die Sockelhöhe für Gebäude werden wie folgt variabel festgesetzt:
 - für nicht unterkellerte Gebäude mit einer Höhe von mindestens +0,10 m bis maximal +0,2 m
 - für unterkellerte Gebäude mit einer Höhe von mindestens +0,5 m bis maximal +0,9 m
 Bezugspunkt für die Sockelhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschossbereich der Gebäude und mit +0,00 m die Oberkante des Bordsteines bzw. des Gehweges der das Grundstück erschließenden Straße.
 1.10 In den allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO und die nach Landesrecht (LBO) genehmigungsfreien Nebenanlagen sowie Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.
 2. Bauweise § 9 (1) 2 BauGB
 2.1 Für die in der Planzeichnung Teil A mit einer abweichenden Bauweise "a" gekennzeichneten Baugelände sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäudelhöhen von über 50 m zulässig.
 3. Mindest- und Höchstmaß der Baugrundstücke § 9 (1) 3 BauGB
 3.1 Ausnahmsweise sind Abweichungen von den in der Planzeichnung festgesetzten Mindest- und Höchstmaßen der Grundstücksgrößen maximal 10% zulässig. Die Mindestgröße von 400 qm ist nicht unterschreibbar. Die Mindest- und Höchstmaße beziehen sich bei Doppel- und Reihenhäusern auf das jeweilige Grundstück vor Realteilung.
 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) 6 BauGB
 4.1 Auf den Flächen der allgemeinen Wohngebiete WA 1, 2, 4, 5, 7 und 8 sowie der Mischgebiete Me 3 sind in Einzeleinheiten maximal zwei Wohneinheiten und in Doppelhäusern eine Wohneinheit je Doppelhaus zulässig.
 4.2 In den Gewerbe- und Sondergebieten sind maximal 1 Wohneinheit für Aufsichtsbereitschaftspersonen bzw. Betriebsleiter und Betriebsleiter zulässig. Ausnahmsweise sind 2 Wohneinheiten bei betrieblicher Notwendigkeit zulässig.
 5. Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 5.1 Für Räume, die dem ständigen Aufenthalt dienen, sind in dem in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Lärmpegelbereich an den zur Straße und zu den Seiten ausgerichteten Gebäudeteilen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) einzuhalten.
 Lärmpegelbereich:
 Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß für:
 Wohnräume, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichts- u. a. Räume u. a.
 LPB IV > 40 dB 35 dB
 Nachweise sind im Baugenehmigungs- bzw. Baufeststellungsverfahren auf der Grundlage der technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109 und Beibehalt von DIN 4109, Erlass des Innenministeriums vom 15.11.1990 - IV 850 a - 516.533.1) zu führen.
 5.2 Im MI sind bis zu einer Tiefe von 20 m gemessen ab der Mitte der Bimöhler Straße Außenbauteile auf die von der Straße abgewandte Seite hin zu auszurichten.
 5.3 In den Bereichen zwischen der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Isophonen (45 db (A) Vorklimaschicht nachts E3) und der jeweiligen Straße sind in Schlafräumen und Kinderzimmern schalldämmende Lüftungen vorzusehen.

ZEICHNERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN
 ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

WA 1
 Allgemeine Wohngebiete, mit Nummerierung § 4 BauNVO
 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) 6 BauGB

Me 1
 Mischgebiete/ eingeschränkte Mischgebiete, mit Nummerierung (sh. Text Teil B, Ziffer 5) § 6 BauNVO

GE 1
 Eingeschränkte Gewerbegebiete, mit Nummerierung (sh. Text Teil B, Ziffer 5) § 8 BauNVO

Soe
 Eingeschränkte Sondergebiete (sh. Text Teil B, Ziffer 5) § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
 II Zahl der Vollgeschosse ab Höchstmaß § 16 BauNVO
 (II) Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 16 BauNVO
 Grundflächenzahl § 16 BauNVO
 Firsthöhe ab Höchstmaß § 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB
 o Offene Bauweise § 22 BauNVO
 a Abweichende Bauweise § 22 BauNVO
 Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO
 Bauweise § 22 BauNVO

Baugrundstücksgrößen § 9 (1) 3 BauGB
 o Mindestmaß bis Höchstmaß der Baugrundstücke

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen § 9 (1) 4 BauGB
 St Stellplätze
 TG Tiefgarage
 M Aufstellfläche Müllsammelbehälter

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
 Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BauGB
 Straßenbegrenzungslinie
 Öffentliche Parkplätze § 9 (1) 11 BauGB
 Verkehrsberuhigter Bereich
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
 Bahnanlagen
 Fläche für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 und 14 BauGB
 Trafostation
 Regenrückhaltebecken

Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
 Parkanlage § 9 (1) 15 BauGB
 Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 16a BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne BImSchG § 9 (1) 24 BauGB
 LPB IV Lärmpegelbereich LPS IV
 Abgrenzung des Bereichs für schalldämmende Lüftungen (s. Text Teil B, Ziffer 5.3) (entspricht Isohonen 45 db(A)/Verkehrslärm nachts im EG)
 Lärmgeschutzwall, mit Angabe der Höhe
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
 Mit Gehrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB
 hier: Knickenschutz
 Abgrenzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung § 1 und § 16 BauNVO
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB
 Knick, zu erhalten § 15 b LNAStG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
 Vorhandene Gebäude
 Vorhandene Flurstücksgrenzen
 Flurstücksbezeichnung
 Straßenbegrenzung / Verkehrsgrün
 Künftig fortfallender Baum
 Sichtdreieck

Alle Maße sind in Meter angegeben

Baugebiet	Lw* (dB(A))	
	nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)
Sondergebiet Soe	45	/
Gewerbegebiete	47	/
GE 1	40	/
GE 2	47	/
Mischgebiete	38	53
Me 1+Me 5	45	60

Lw* = maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel
 Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind zum Nachweis der Einhaltung der genannten Festsetzungen immissionsprognosen vorzulegen.

a) Ableitung der max. zulässigen Beurteilungsgelände für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten max. zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung nach dem in der DIN ISO 9613/2, Austatik, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2, Allgemeine Berechnungsverfahren (ISO 9613-2: September 1996), Ausgabe September 1997 beschriebenen Verfahren.

b) Durchführung einer betriebbezogenen Immissionsprognose auf der Grundlage der TA Lärm zum Nachweis, dass die Beurteilungswerte aus dem realen Betrieb nicht über den zulässigen Beurteilungswert liegen.

Grundlage für das Nachweiseverfahren ist ebenfalls § 14 (4) Satz 1 Ziffer 2 BauNVO, da die Einhaltung der Gliederung auf andere Weise nicht nachprüfbar ist. Der Nachweis kann auf Immissions-Orte beschränkt bleiben, die im Einwirkungsbereich der Anlage im Sinne der Nummer 2.2 TA Lärm liegen.

In der betriebbezogenen Schallimmissionsprognose sind die Geräuschwerte durch den An- und Abfahrverkehr gem. Nr. 7.4 TA Lärm zu berücksichtigen.

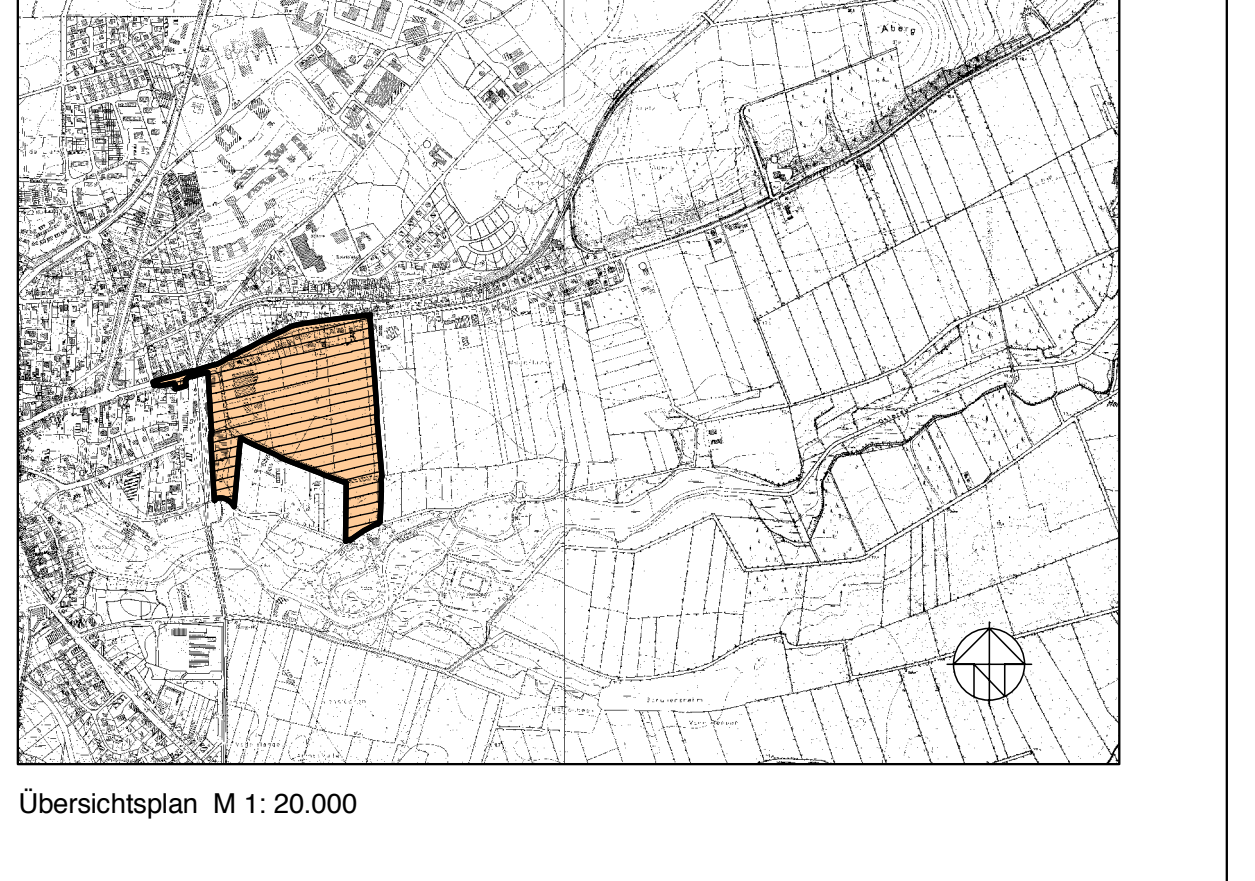
- 5.5 Die Tiefgaragenzufahrt im GE 1 ist bis in Höhe des Gebäudes Bimöhler Straße 4 einzuhalten.
- 5.6 Für den im GE 1 entsprechend gekennzeichneten Bereich ist sicher zu stellen, dass zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr keine Ein- und Ausfahrten stattfinden.
- 5.7 Die aktiven Immissionsanlagen (Lärmgeschutzwall) im GE 1 sind beidseitig hochabsorbierend auszuführen. Die Lärmgeschutzwall an der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze ist beidseitig zu bepflanzen. Die Höhen der Lärmgeschutzwalle beziehen sich auf das mittlere Grundstücksniveau des Gewerbegebietes GE 1.
6. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) sowie Bindungen für Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)
- 6.1 Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuern und sonstigen Bepflanzungen standortgerechte, heimische Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.2 Anpflanzungen entlang der Trasse der AKN sind nach der DS 800 01 "Bahnanlagen entwerfen" Pkt. 3/4 "Begrünung von Bahnanlagen, Wildschutzzone" durchzuführen.
- 6.3 Die Plantrassen B, C und D sind mit Baumpflanzungen gem. 6.4 zu durchführen. In der Plantrasse B sind insgesamt 34 Bäume alleinig anzupflanzen. In der Plantrasse C sind insgesamt 14 Bäume anzupflanzen. In der Plantrasse D sind insgesamt 8 Bäume anzupflanzen.
- 6.4 Für Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind standortgerechte heimische Laubbäume zu verwenden. Im Wurzelraum der zu pflanzenden Bäume (Baumscheiben) ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 6 qm freizuhalten. Im Bereich von Parkplätzen, Grundstückszufahrten und Sichtwegen ist die Baumscheibe gegen Überfahren zu sichern bzw. zu schützen.
- 6.5 Innerhalb von allgemeinen Wohngebieten sind Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Straßenflächen mit frewachsener oder geschürften Hecken aus Laubbäumengehölzen einzurichten. Bei Einzelpflanzungen muß der Zaun in der Pflanzung liegen. Im Bereich von Grundstückszufahrten sind bei Einzeleinheiten Öffnungen bis max. 3,50m Breite und Zugänge bis max. 1,50m Breite, bei Doppelhäusern bis max. 2 x 3,50m Breite bzw. 2 x 1,50m Breite zulässig.
- Arten für frewachsene Hecken:
 Schwarzer Holunder Sambucus nigra, Hasel Corylus avellana, Heckenkirsche Lonicera xylosteum, Gemeiner Schneeball Viburnum opulus, Roter Hartriegel Cornus sanguinea, Schlehe Prunus spinosa, verschiedene Wild- und Strauchrosen.
- Arten für geschürfte Hecken:
 Hartriegel Cornus sanguinea, Rot-Buche Fagus sylvatica, Feld-Ahorn Acer campestre, Weißdorn Crataegus monogyna, Liguster Ligustrum vulgare.
- 6.6 Innerhalb von allgemeinen Wohngebieten sind Park- und Stellplätze, Grundstückszufahrten, Flächen mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten sowie öffentliche Geh- und Radwege offenerig zu gestalten und mit breiten Raserungen, Rasergeräten, Schotterrasen etc.) auszubilden. Bepflanzungen des Unterbaus - z.B. durch Beton - sind unzulässig.
- 6.7 Die als Öffentliche Grünfläche - Park festgesetzten Flächen sind naturnah zu gestalten. Bei Bepflanzung mit Gehölzen sind standortgerechte Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auszuwählen. Die Wege in den öffentlichen Grünflächen sind mit wassergebundenem Belag auf entsprechendem Unterbau auszubilden.
 Zulässig sind Randeingassungen aus Beton, Naturstein oder Klinker.
- 6.8 Die nördliche Grenze des GE 1 ist in der östlichen Verlängerung der Lärmgeschutzwall mit einer Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen von mind. 2,00 m Höhe einzurichten.
 Arten für frewachsene Hecken:
 Schwarzer Holunder Sambucus nigra, Hasel Corylus avellana, Heckenkirsche Lonicera xylosteum, Gemeiner Schneeball Viburnum opulus, Roter Hartriegel Cornus sanguinea, Schlehe Prunus spinosa, verschiedene Wild- und Strauchrosen.
- Arten für geschürfte Hecken:
 Hartriegel Cornus sanguinea, Rot-Buche Fagus sylvatica, Feld-Ahorn Acer campestre, Weißdorn Crataegus monogyna, Liguster Ligustrum vulgare.

7. Verkehrs- und Stellplatzflächen § 9 (1) 11 BauGB
- 7.1 Im Strassenraum der Plantrasse B und 14, der Plantrasse C 20 und der Plantrasse D 8 öffentliche Parkplätze in Längsausstellung herzustellen.
- 7.2 Im Sondergebiet, in den Gewerbe- und den Mischgebieten sind je angefangen 100 qm Stellplatzfläche ein heimischer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.
8. Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO
- 8.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 8 und den Mischgebieten MI 1, Me 2 und Me 3 gelten folgende Festsetzungen:
 8.1.1 Die Außenfassaden der Hauptgebäude sind in rottem bis rotbraunem, braunem oder weißem Sichtmauerwerk oder weiß verputzt herzustellen. Teilflächen von bis zu 30% der Gesamtsaunderfläche sind aus anderen Materialien zulässig. Fassaden mit Holzverkleidung und Holzhäuser sind in ihrer natürlichen Holzfarbe sowie in getrockneten braunen und grünen Farben zulässig. Wintergärten sind vollverglast zulässig.
 8.1.2 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von mind. 10° herzustellen.
 Die Dächer von Hausgruppen sind beidseitig des Firstes in gleichem Neigungswinkel auszuführen. Dies gilt auch für versetzte Pultdächer.
 8.1.3 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Planen in roten, rotbraunen, schwarzen oder schwarzbraunen Farbtönen einzudecken. Abweichend hiervon sind Teilflächen bis zu 50% der Dachfläche auch mit anderen Materialien zulässig, sofern es sich um Solaranlagen handelt. Glasdächer sind zulässig.
 8.1.4 In den Dachflächen eingeschossiger Gebäude sind Giebeln, Dachflächenfenster und Dachschneitritte oberhalb von 6,00 m unzulässig; bei zwei-geschossigen Gebäuden oberhalb von 9,00 m.
 Bezugshöhe ist die Oberkante des zugehörten Bordsteines bzw. des Gehweges der das Grundstück erschließenden Straße des Gebäudes bis zur jeweils sichtbaren Unterkante der Giebeln, Dachflächenfenster und Dachschneitritte.
 8.1.5 Garagen und Anbauten sowie Nebengebäude mit einer Größe von über 30 qm unterliegen in Gestaltung und Material den Festsetzungen der Hauptgebäude und sind in gleicher Art wie die Hauptgebäude auszuführen.
 8.2 In allen Baugeländen sind leuchtende und reflektierende Farb- und Materialgestaltungen der Außenfassaden unzulässig.
 9. Sonstige Festsetzungen
 9.1 Versorgungslinien sind unterirdisch zu verlegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).
 9.2 Die an der Bahntrasse angrenzenden Grundstücke (SO-Gebiet) sind gegenüber dem Bahngrundstück abzufrieden. Die Einfriedigungen dürfen außer der gerechtgebotenen Anbindung an den Bahnübergang keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen haben.
- Hinweis**
 Die Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 (1a) BauGB werden im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 49 näher beschrieben und sollen folgende Flächen und Maßnahmen umfassen:
Ausgleichsmaßnahme A1:
 Ostbau-Niederung "Am Brannen", Flur 7, Flurstück 20115, 200116 und 20414.
 Gesamtfäche ca. 4,5 ha.
 - Entwicklung von Neuland auf heute landwirtschaftlich genutzter Fläche (ca. 3,2 ha)
 - Umwandlung einer jungen Nadelwaldfläche in einen Laubwald (ca. 0,65 ha)
 - Mittelfristige Entwicklung eines reifen Pflanzbestandes in einer abgestuften Mischbestand (0,65 ha)

Ausgleichsmaßnahme A2:
 Ostbau-Niederung-Stadiongrün, Flur 7, Flurstück 42/1, Gesamtfäche ca. 0,98 ha
 - Erweiterung einer vorhandenen Grünfläche. Bepflanzung von Mahd, Düngung und Pflanzenschutz oder Beweidung.
 - Anlage von einem oder mehreren Kleingewässern von insgesamt ca. 500-800 qm Größe.
Ausgleichsmaßnahme A3:
 Fläche für Regenrückhaltebecken im südlichen Bebauungsgebiet, Flur 6 Flurstück 142/43, Gesamtfäche ca. 0,76 ha
 - In den Flächen des Regenrückhaltebeckens Erweiterung einer vorhandenen Grünfläche. Beschränkung von Mahd und Düngung. Neuanlage von Knick auf 50 qm. Neupflanzung von Einzelebäumen. Fertigstellung- und Entwicklungsphase der Pflanzmaßnahmen.
Ausgleichsmaßnahme A4:
 Ostbau-Niederung (Teil des städtischen Ökotoons), Flur 15 Flurstück 22/778, Gesamtfäche ca. 0,45 ha
 - Erweiterung vorhandener Grünflächen. Beschränkung von Mahd, Düngung und Pflanzenschutz oder Beweidung.

VERFAHRENSVERMERKE
 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten vom 17.02.2005.
 Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / Bramstedter Nachrichten am 15.03.2005 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 03.06.2004 bis zum 02.07.2004 durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / Bramstedter Nachrichten am 25.05.2004 erfolgt.
 3. Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.05.2004 (Vorwurfsurteil) und vom 20.01.2005 (Erwurfsurteil) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 4. Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten hat am 15.11.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.01.2005 bis zum 24.02.2005 während der Übersichtsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2005 gepostet.
 Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 7 wird hiermit bescheinigt.
 Bad Bramstedt, den 08.09.2005 Siegel

8. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 den Siegel
 9. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
 Bad Bramstedt, den Siegel
 10. Die Stelle, beider der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, sind am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verbands- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erstschöpfung der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
 Die Satzung ist mit ihm am in Kraft getreten.
 Bad Bramstedt, den Siegel



SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "ACHTERN DIECK, BIMÖHLER STRASSE"

Für das Gebiet: Südlich (einschließlich) der Bimöhler Straße, östlich der Trasse der AKN-Eisenbahn bis an den Wanderweg "Am Badestieg", südliche Grenze des Flurstücks 49/6 sowie südliche und östliche Grenze des Flurstücks 49/15 (beide der Flur 6, Gemarkung Bad Bramstedt), nördlich (einschließlich) der Straße "Achter Dieck", im Osten begrenzt durch die östliche Grenze des Flurstücks 69/4 (ebenfalls Flur 6, Gemarkung Bad Bramstedt) sowie südlich der Straße "Achter Dieck" die Flurstücke 328/124 (Verbindungsweg zwischen "Achter Dieck" und dem Wanderweg "Am Badestieg") und 142/43 (letztenannte Flurstücke ebenfalls Flur 6, Gemarkung Bad Bramstedt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Endgültige Planfassung 22.06.2005

Bearbeitet: Baum Gezeichnet: Schür Projekt Nr.: 931